

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2007.00299 vom 7. Februar 2008

ZH Verwaltungsgericht, 2008-02-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2007.00299

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2007.00299 du 7 février 2008

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2007.00299 del 7 febbraio 2008

Regeste

Kanalisationsanschlussgebühren | Ersatz von Fr. 18'620.- für die Erstellung und den Unterhalt eines Regenwasserrückhaltebeckens (2. Rechtsgang nach Rückweisung des Bundesgerichts des Verfahrens VB.2003.00143 an das Verwaltungsgericht bzw. nach Rückweisung durch das Verwaltungsgericht an den Bezirksrat im wieder aufgenommenen kantonalen Verfahren VB.2005.00289). Streitgegenstand bildet nur noch die Kanalisationsgebühr von Fr. 30'069.90, weshalb die aufschiebende Wirkung sich nur darauf beziehen kann. Ob sich die aufschiebende Wirkung der Beschwerde auch auf die erst im zweiten Rechtsgang erhobene Forderung von Fr. 30'000.- beziehen kann, obwohl es sich dabei um eine unzulässige Erweiterung des Streitgegenstandes handelt, kann offen gelassen werden (E. 1). Der Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens wurde durch die Anträge im ersten Rechtsgang bestimmt. Beim erst im wieder aufgenommenen Verfahren (zweiten Rechtsgang) gestellten Begehren um Ersatz der Kosten für den Überschwemmungsschutz von Fr. 30'000.- handelt es sich um eine unzulässige Erweiterung des Streitgegenstandes. Eine Verrechnung mit öffentlichrechtlichen Forderungen ist nur zulässig, wenn das Gemeinwesen zustimmt, was hier nicht der Fall ist (E. 2.3). Unter dem Gesichtspunkt der gesetzlichen Grundlage ist lediglich zu prüfen, ob es mit der gesetzlichen Regelung vereinbar ist, dass der Beschwerdeführer die Kosten des von ihm erstellten und bezahlten Regenwasserbeckens zu tragen hat (E. 3.2). Trotz des Ungenügend des vorhandenen Mischwasserkanals liegt keine Verletzung von Art. 7 Abs. 2, Art. 3a und 60a GSchG bzw. § 15 Abs. 4 EG GschG vor, wenn die Finanzierung des Regenwasserbeckens dem Beschwerdeführer überlassen wurde (E. 3.3). Es entspricht der Praxis der Beschwerdegegnerin, dass die von privaten Grundeigentümern geforderten dezentralen Retentionsmassnahmen durch diese zu finanzieren sind. Demnach liegt kein Fall vor, in welchem die private Vorkehr "bloss" infolge eines vorschriftswidrigen, korrekturbedürftigen Ungenügens der öffentlichen Entwässerungsanlage "ausnahmsweise" der Bauherrschaft auferlegt wurde. Das Rechtsgleichheitsgebot ist demnach nicht verletzt (E. 3.3 und 3.4). Abweisung der Beschwerde.

Erwägungen

E. 3

Zu beurteilen bleibt das bereits im ersten Rechtsgang gestellte Begehren des Beschwerdeführers, ihm die Kosten von Fr. 18'260.- für die Erstellung und den Unterhalt des Regenwasserrückhaltebeckens sowie die laufenden Unterhaltskosten zu ersetzen oder bei der Berechnung der Anschlussgebühren in Anschlag zu bringen.

E. 3.1

Der Beschwerdeführer hält diesbezüglich an seinem bereits im ersten Rechtsgang erhobenen Einwand fest, er habe das Regenwasserrückhaltebecken auf eigene Kosten erstellt, obwohl dafür keine gesetzliche Grundlage bestehe (vgl. Einsprache vom 26. April 2001, S. 3; Rekurschrift vom 21. April 2002, S. 19 ff.; Beschwerdeschrift vom 11. April 2003, S. 14 ff., zweiter Rechtsgang: Rekurseingabe vom 19. Januar 2006, S. 15 ff., Beschwerdeschrift vom 4. Juli 2007 S. 16 ff.). Die Beschwerdegegnerin macht geltend, die Erstellung des Regenwasserrückhaltebeckens durch den Beschwerdeführer auf eigene Kosten könne sich auf Art. 7 Abs. 2, Art. 3a und 60a des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20), § 15 Abs. 4 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG; LS 711.1) sowie Art. 15 Abs. 2 AbwV in Verbindung mit der Richtlinie des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute zur Versickerung, Retention und Ableitung von Niederschlagswasser in Siedlungsgebieten (VSA-Richtlinie, Ausgabe November 2002, stützen (Beschwerdeantwort vom 19. Oktober 2007, S. 15. ff; so schon die Eingabe vom 2. Juni 2006, S. 4). Der Bezirksrat hat sich im angefochtenen Entscheid der Auffassung der Beschwerdegegnerin sinngemäss angeschlossen.

E. 3.2

Mit dem Bezirksrat (Rekursentscheid E. 2) ist vorab festzuhalten, dass dem Beschwerdeführer die Kosten für das Retentionsbecken nicht auferlegt wurden; vielmehr hat dieser das Becken erstellt und bezahlt und will nun die Kosten von der Anschlussgebühr in Abzug bringen. Wie das Verwaltungsgericht im ersten Entscheid vom 22. August 2003 (E. 5 S. 16) erwogen hat, bildete das Rückhaltebecken Bestandteil der mit der Kanalisationsanschlussbewilligung vom 22. August 1998 genehmigten Pläne. Zwar hat das Bundesgericht die hieraus gezogene Schlussfolgerung des Verwaltungsgerichts, der Beschwerdeführer hätte die seiner Auffassung nach eintretende Doppelbelastung (durch Finanzierung des Rückhaltebeckens einerseits und durch Leistung der vollen Kanalisationsgebühr andererseits) höchstens vermeiden können, wenn er sich bei Erteilung der Kanalisationsbewilligung dagegen gewehrt hätte, nicht gelten lassen (Bundesgerichtsurteil vom 18. Mai 2005 E. 4.7). Das bedeutet jedoch nicht, dass der Beschwerdeführer heute noch die aufgewendeten Kosten mit der Begründung zurückverlangen kann, für die Kostentragung habe von vornherein keine gesetzliche Grundlage bestanden. Aufgrund der geschilderten Abwicklung bei Erstellung des Regenwasserbeckens ist auch im Lichte der bundesgerichtlichen Erwägung – was die Frage der gesetzlichen Grundlage betrifft – nur zu prüfen, ob die Kostentragung durch den Beschwerdeführer mit der gesetzlichen Regelung vereinbar ist. Massgebend sind dabei die von der Beschwerdegegnerin angeführten Rechtsvorschriften (vgl. E. 3.1). Nach deren zutreffender Auffassung war es mit den genannten Vorschriften vereinbar, die Finanzierung des Regenwasserbeckens dem Beschwerdeführer zu überlassen.

E. 3.3

Diese Betrachtungsweise steht nicht im Widerspruch zur bundesgerichtlichen Erwägung, wonach die kantonalen Instanzen hätten abklären sollen, "ob die Erstellung des Retentionsbeckens nach der heutigen kommunalen Praxis zu den ordentlicherweise dem Eigentümer obliegenden und von ihm zu finanzierenden Massnahmen gehört oder diese private Vorkehr hier bloss infolge eines vorschriftswidrigen, korrekturbedürftigen Ungenügens der öffentlichen Entwässerungsanlage ausnahmsweise der Bauherrschaft auferlegt wurde". Zwar ist aufgrund des im zweiten Rechtsgang im Hinblick auf diese

bundesgerichtliche Vorgabe eingeholten Amtsberichts des AWEL davon auszugehen, dass die Retention des Regenwassers auf der Liegenschaft des Beschwerdeführers nicht dem Entwässerungskonzept des damals formell noch geltenden GPK 1985 entsprach, sah doch dieses Konzept für die Liegenschaften an der L-Strasse weiterhin ein Mischsystem vor, wobei der damals vorhandene Mischwasserkanal (NW 600 mm), dessen hydraulische Kapazität massiv überschritten war, durch einen grösseren (NW 1000 mm) ersetzt werden sollte und dementsprechend keine (zentralen) Retentionsmassnahmen in diesem Gebiet vorgesehen waren. Das Ungenügen des damals vorhandenen Mischwasserkanals schloss es jedoch nicht aus, nicht nur die Erstellung des (dezentralen) Rückhaltebeckens, sondern auch dessen Finanzierung dem Beschwerdeführer zu überlassen; insbesondere kann in diesem Vorgehen keine Verletzung der genannten Vorschriften des Gewässerschutzgesetzes erblickt werden. Im Lichte der zitierten bundesgerichtlichen Erwägungen ist vielmehr entscheidend, ob dies der kommunalen Praxis entspricht (bzw. damals entsprach) oder diese private Vorkehr hier "bloss" infolge eines vorschriftswidrigen, korrekturbedürftigen Ungenügens der öffentlichen Entwässerungsanlage "ausnahmsweise" der Bauherrschaft auferlegt wurde. Ausschlaggebend für eine allfällige Reduktion der Kanalisationsanschlussgebühr (und nur in diesem Zusammenhang steht die Finanzierung des streitbetreffenen Rückhaltebeckens zur Diskussion) sind demnach nicht die für die Finanzierung von Abwasseranlagen massgebenden gesetzlichen Grundlagen, sondern die Frage, ob sich eine solche Gebührenreduktion mit Blick auf die kommunale Praxis "aus Gründen der rechtsgleichen Behandlung" (Bundesgerichtsurteil vom 18. Mai 2005 E. 4.7) rechtfertige. Nicht entscheidend ist hingegen, ob die kommunale Praxis (der Beschwerdegegnerin) den gesetzlichen Vorgaben des GPK 1985 entsprach bzw. den Vorgaben des GEP 2005 entspricht.

E. 3.4

Zur Darlegung der diesbezüglichen kommunalen Praxis reichte die Beschwerdegegnerin dem Bezirksrat am 25. November 2005 den Generellen Entwässerungsplan GEP samt Abwasser-Übersichtsplan sowie zwei Aufstellungen über die von ihr in den letzten Jahren verlangten Retentionsmassnahmen einschliesslich Beispiele von ausgeführten Retentionsmassnahmen ein. Dazu erwog der Bezirksrat, allein im eigentlichen Dorf V seien im Übersichtsplan rund dreissig Retentionsanlagen sowie mehrere Versickerungsanlagen verzeichnet. In der Aufstellung seien zudem rund 50 solcher Massnahmen aufgeführt. Bei dieser Sachlage könne offensichtlich nicht mehr davon gesprochen werden, der Rekurrent habe ausnahmsweise und nur infolge der zu geringen Kapazität der Abwasserleitung ein Retentionsbecken auf seine Kosten erstellen müssen; vielmehr entspreche es offenbar einer Praxis der Beschwerdegegnerin, den Eigentümern Retentionsmassnahmen aufzuerlegen, sofern solche Massnahmen notwendig seien. Im Falle der rekurrentischen Liegenschaft habe die Rekursgegnerin eine solche Massnahme als notwendig erachtet. Angesichts dessen, dass sie nun bei jeder Baute die Notwendigkeit von Retentionsmassnahmen prüfe, sei unerheblich, aus welchem konkreten Grund dem Rekurrenten die diesbezügliche Auflage erteilt worden sei; ebenso wenig könne dieser daraus etwas zu seinen Gunsten ableiten, dass in der L-Strasse trotz vieler Neubauten kein weiteres Retentionsbecken erstellt worden sei. Ausschlaggebend sei einzig, dass eine entsprechende Praxis nachgewiesen worden sei (Rekursentscheid E. 4.2). Diese Erwägungen überzeugen. Was der Beschwerdeführer dagegen vorbringt (Beschwerdeschrift S. 21), vermag sie nicht zu entkräften. Wenn in der von der Beschwerdegegnerin eingereichten Aufstellung lediglich 7

Retentionsbecken (unter den insgesamt rund dreissig Retentionsanlagen) aufgeführt sind, so spricht dies nicht gegen die von der Beschwerdegegnerin glaubwürdig geltend gemachte Praxis. Bei Letzterer geht es nicht ausschliesslich um Rückhaltebecken, sondern um dezentrale Retentionsmassnahmen überhaupt, soweit solche im Hinblick auf die Vorgaben von Art. 7 Abs. 2 GSchG erforderlich sind (vgl. Beschwerdeantwort S. 11 und 20; vgl. Christoph Fritzsche/Peter Bösch, Zürcher Planungs- und Baurecht,

E. 4

Demnach ist die vorliegende Beschwerde VB.2007.00299 abzuweisen.

E. 4.1

Über die prozessualen Nebenfolgen des Beschwerdeverfahrens im ersten Rechtsgang ist bereits mit Disp. Ziff. 3 und 5 des verwaltungsgerichtlichen Rückweisungsentscheids VB.2005.00289 vom 15. Juli 2005 (welcher insofern Disp. Ziff. 2 - 4 des Urteils VB.2003.00143 vom 22. August 2003 ersetzte) entschieden worden. Zu entscheiden ist nur noch über die prozessualen Nebenfolgen des durch die vorliegende Beschwerde VB.2007.00299 ausgelösten zweiten Rechtsganges.

E. 4.2

Die Gerichtskosten für dieses Verfahren sind dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Als angemessen erweist sich eine Gerichtsgebühr von Fr. 2'000.-. Eine Parteientschädigung steht ihm bei diesem Verfahrensausgang von vornherein nicht zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 4.3

Die Beschwerdegegnerin, die im ersten Rechtsgang noch nicht anwaltlich vertreten war, beantragte bereits in der damaligen Beschwerdeantwort vom 23. Juni 2002 die Zusprechung einer Parteientschädigung, was das Verwaltungsgericht im Urteil vom 22. August 2003 mit der Begründung ablehnte, die Beantwortung der Beschwerde VB.2003.00143 sei für die Gemeinde V nicht mit einem ausserordentlichen Aufwand verbunden gewesen. Darauf ist wie erwähnt nicht zurückzukommen.

E. 4.4

Im zweiten Rechtsgang beantragte die nunmehr anwaltlich vertretene Beschwerdegegnerin bereits im Rekursverfahren eine Parteientschädigung (Eingabe vom 25. November 2005), was der Bezirksrat W im nunmehr angefochtenen Rekursentscheid vom 5. Juni 2007 mit der Begründung ablehnte, die Beantwortung von Rechtsmitteln gehöre zum angestammten Aufgabenbereich des Gemeinwesens, was eine Parteientschädigung zu dessen Gunsten von vornherein ausschliesse. Der vom Bezirksrat angeführte Grund schliesst indessen die Zusprechung einer Parteientschädigung an das obsiegende Gemeinwesen nicht von vornherein aus, lässt eine solche Entschädigung aber nur als gerechtfertigt erscheinen, wenn die Beantwortung des Rechtsmittels für das Gemeinwesen mit einem ausserordentlichen (über den "besonderen" Aufwand im Sinn von § 17 Abs. 2 lit. a VRG hinausgehenden) Aufwand verbunden war (vgl. Kölz/Bosshart/Röhl, § 17 N. 19). Das traf hier im zweiten Rechtsgang angesichts des vom Bezirksrat durchgeführten Beweisverfahrens zu. Auf die entsprechende Anordnung des Bezirksrats ist indessen nicht zurückzukommen, weil die Beschwerdegegnerin diesbezüglich nicht selbständig Beschwerde erhoben hat. Hingegen ist ihr für das jetzige Beschwerdeverfahren eine solche Entschädigung im angemessenen Betrag von Fr. 1'500.- zuzusprechen. Demgemäss entscheidet die Kammer :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.